OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603682/2/MS

Datum:
Linz, 18. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E K, vertreten durch S S K D L Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 25. März 2020, GZ: VStV/920300262345/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Punkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer in diesem Punkt geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), vom 25. März 2020, GZ: VStV/920300262345/2020 wurde über Herrn E K wegen der Übertretung des § 76 Abs. 1 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) verhängt und ihm folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 18.10.2019, 19:08 Uhr
Ort: x, x, Fahrbahn einer Gemeindestraße
Sie haben als Fußgänger den vorhandenen Gehsteig nicht benützt."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion S E Straße, die Strafverfügung vom 11. Februar 2020 und den Einspruch des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2020.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Rechtsvertreter verfasste und mit E-Mail vom 24. April 2020 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 18. Oktober 2019 fand in x im Stadion in der x ein Fußballspiel zwischen x und x statt.
Zu diesem Spiel reisten u.a. Fans des Fußballklubs x an und trafen kurz vor Spielbeginn in Steyr ein. Der Bus hielt im Bereich der Ausfahrt vom Parkplatz der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land und ließ die Fans auf die Straße (x) hin aussteigen, damit diese zum Stadion gelangen konnten (Anzeige).

Der Beschwerdeführer selbst war ebenfalls im Bus und stieg aus diesem auf die Straße hin aus (Beschwerde), er ging ins Stadion und wurde dort, als er eine eindeutige Geste machte, fotografiert (Lichtbildbeilage der Anzeige, Bild Nr. 1).

In der Anzeige ist mit keinem Wort erwähnt, dass der Beschwerdeführer sich bei jenen Personen befand, die den Weg vom Aussteigen bis zum Stadion auf der Straße zurücklegten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 76 Abs. 1 StVO haben Fußgänger, auch wenn sie Kinderwagen oder Rollstühle schieben oder ziehen, auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen; sie dürfen nicht überraschend die Fahrbahn betreten. Sind Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden, so haben Fußgänger das Straßenbankett und, wenn auch dieses fehlt, den äußersten Fahrbahnrand zu benützen; hiebei haben sie auf Freilandstraßen, außer im Falle der Unzumutbarkeit, auf dem linken Straßenbankett (auf dem linken Fahrbahnrand) zu gehen. Benützer von selbstfahrenden Rollstühlen dürfen Gehsteige, Gehwege und Fußgängerzonen in Schrittgeschwindigkeit befahren.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aus der Anzeige der PI E Straße geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer sich bei jenen Fans befunden hat, die mit dem Bus von x nach x zum Fußballspiel anreisten, die vor der Zufahrt zum Parkplatz der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land aus dem Bus auf die Straße hin ausgestiegen waren und die auf der Straße zum Fußballstadion gingen, ohne den vorhandenen Gehsteig zu nutzen. Der Beschwerdeführer selbst räumt in der Beschwerde ein, er sei mit dem ggst. Bus angereist und auf die Straße hin ausgestiegen. Dass er den Weg zum Stadion in einem Pulk von Personen auf der Fahrbahn zurückgelegt hat, wird in der Beschwerde bestritten.
In der Anzeige ist im unter II. angeführten Lichtbild nur ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer im Stadion befunden hat und eine am Foto dargestellte Geste abgegeben hat.

Aus dem vorgelegten Akt, insbesondere der Anzeige der PI E Straße, auf die die belangte Behörde begründend verweist, ergibt sich nicht, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Tat tatsächlich begangen hat, womit das gegen den Beschwerdeführer zu diesem Punkt geführte Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß